

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Welling vom 28.02.2018

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Welling in der Verbandsgemeinde Maifeld in der Fassung vom

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 29 der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.04.2013 außer Kraft.

56753 Welling, 09.04.2018
Ortsgemeinde Welling
Manfred Gerner
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihen- und Urnengrabstätten

Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	250,00 EUR
c) Urnengrab - 1 Asche -	200,00 EUR
d) teilanonyme Urnengrabstätten	250,00 EUR

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnengrabstätten

1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Doppelgrabstätte	1.000,00 EUR
b) jede weitere Grabstätte	500,00 EUR
c) Urnengrab (2 Aschen)	620,00 EUR

2) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Tiefengrabstätte	900,00 EUR
b) jede weitere Tiefengrabstätte	350,00 EUR

2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe 1 a) und 2 a) bei späteren Bestattungen jedes volle Jahr für

a) eine Doppelgrabstätte/Tiefengrabstätte	30,00 EUR
b) jede weitere Grabstätte/Tiefengrabstätte	15,00 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres (je vollen Monat).

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abs. 1) erhoben.

III. Ausheben der Gräber durch Unternehmer

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	101,15 EUR
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	195,16 EUR

c) Sollte das Ausheben der Gräber durch den Unternehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich sein, erfolgt dies durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung. Hierbei sind die gleichen Gebühren wie unter a) oder b) zu entrichten.

d) Sollten sich die Preise des Unternehmers ändern, verändern sich die Gebühren zu a) und b) entsprechend.

IV. Schließen der Gräber durch Gemeindearbeiter

1. Reihengräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 99,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 155,00 EUR

2. Wahlgräber
 - a) für die erste Bestattung 155,00 EUR
 - b) für jede weitere Bestattung 155,00 EUR

V. Urnenbeisetzung

je Beisetzung 100,00 EUR

VI. Bereitstellung der Holzeinfassung

1. ein Reihengrab einschließlich Auffüllen mit Mutterboden 35,00 EUR
2. für ein Wahlgrab einschließlich Auffüllen mit Mutterboden 50,00 EUR
3. für ein Urnenreihengrab einschließlich Auffüllen mit Mutterboden 20,00 EUR
4. für ein Urnenwahlgrab einschließlich Auffüllen mit Mutterboden 30,00 EUR

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung oder gewerbliche Unternehmen vorgenommen; die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschauldern zu ersetzen.

Für begleitende Maßnahmen 200,00 EUR

VIII. Benutzung der Aufbahrungshalle

- a) Benutzung der Aufbahrungshalle pauschal 75,00 EUR
- b) Reinigung der Aufbahrungshalle pauschal 25,00 EUR

IX. Einebnen von Gräbern und Entsorgung der Grabmale

- a) Reihengräber 225,00 EUR
- b) Wahlgräber 300,00 EUR
- c) Tiefengräber 300,00 EUR
- d) Urnenreihengräber 100,00 EUR
- e) Urnenwahlgräber 150,00 EUR

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.